

## Entschließungsantrag

der Abgeordneten Lisa Paus, Dr. Julia Verlinden, Christian Kühn (Tübingen), Sven-Christian Kindler, Claudia Müller, Beate Müller-Gemmeke, Stefan Schmidt, Lisa Badum, Stefan Gelbhaar, Steffi Lemke, Ingrid Nestle, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der Beratung der Verordnung der Bundesregierung  
– Drucksachen 19/26559, 19/27035 Nr. 2.2, 19/27892 –

### Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung

I. Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag will das Klima für die Gebäudesanierung verbessern und mit der Gebäudesanierung wirksam Klimaschutz erreichen. Für jede und jeden muss es machbar werden, das eigene Haus klimagerecht zu modernisieren. Die steuerliche Förderung muss daher entsprechend ausgerichtet werden. Der Deutsche Bundestag will erreichen, dass die geförderten Maßnahmen langfristig werthaltig sind und im Rahmen der Förderung Planungssicherheit gewährleisten. Denn Fehlinvestitionen kann sich niemand leisten. Die steuerliche Förderung soll dazu die klimagerechte Modernisierung bezahlbar machen und verlässlich die Qualität am Bau sichern.

Die Bundesregierung hat zum 1.1.2020 endlich zusammen mit dem Bundesrat eine steuerliche Förderung der energetischen Modernisierung für selbstgenutztes Wohneigentum eingeführt. Das war dringend nötig, um mehr Menschen, insbesondere selbstnutzende Eigentümer\*innen von Ein- und Zweifamilienhäusern, für die energetische Gebäudesanierung zu gewinnen. Sie spricht diejenigen Menschen an, für die eine steuerliche Förderung attraktiver ist als die übrigen Förderprogramme des Bundes für energetische Sanierung.

Es reicht aber nicht, die Anzahl geförderter Modernisierungen zu erhöhen. Wir müssen auch die Akzeptanz und Qualität der Maßnahmen erhöhen, und dazu absichern, dass sie tatsächlich klimagerecht sind. Nur so kann Klimaschutz für alle machbar und bezahlbar werden.

Gebäude und ihre Bauteile haben eine Lebensdauer von bis zu 80 Jahren. Heizungen laufen meist dreißig Jahre oder länger. Bei Modernisierung von Fenster, Dach, Heizung oder Außenwand müssen diese daher bereits heute so erfolgen, dass das Gebäude Energie einspart und der Bestand schrittweise bis 2040 klimaneutral werden kann. Sonst muss das neue Bauteil noch einmal modernisiert werden - das wäre eine teure

Fehlinvestition. Daher fördern wir klimagerechte Maßnahmen und sichern die Qualität am Bau durch das Vier-Augen-Prinzip.

Wir wollen künftig all die Maßnahmen fördern, die geeignet sind das Gebäude schrittweise klimaneutral zu machen und mit erneuerbaren Energien zu erwärmen. Das ist mit dem KfW Effizienzhaus 55 Standard gewährleistet. Ausnahmen gelten wie im Gebäudeenergiegesetz für baukulturell wertvolle Gebäude und Denkmäler. Ein\*e Energieberater\*in checkt die entsprechende Qualität der Modernisierungs-Maßnahme gegen. Circa 30.000 Energieberaterinnen und Energieberater, darunter auch viele Handwerker\*innen, haben sich dafür in den letzten Jahren qualifiziert und stehen für die Qualitätssicherung nach dem Vier-Augen-Prinzip bereit. Mit diesem bewährten Prinzip können wir einfach absichern, dass Verbraucher\*innen auch die bauliche Spar- und Klimawirkung bekommen, die sie bestellt haben, und ihr Gebäude damit an Wert gewinnt. Es ist beispielsweise bei dem langjährigen KfW-Programmen für Energetisch Bauen und Sanieren wie die Programmnummern 151, 152, 153 oder 430 ebenso wie bei der Bafa-Förderung und beim Neuen Bundesprogramm Energieeffiziente Gebäude ein bewährter Standard (Quellen: [www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Kredit-\(151-152\)/](http://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilien/Finanzierungsangebote/Energieeffizient-Sanieren-Kredit-(151-152)/); [www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html](http://www.bmwi.de/Redaktion/DE/FAQ/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html)),

Die Bundesregierung überarbeitet die Verordnung zur steuerlichen Förderung der Gebäudesanierung. Darin müssen folgende Änderungen vorgenommen werden, damit Verbraucherschutz, Bezahlbarkeit des Klimaschutzes und Qualität gesichert sind.

II. Der Deutsche Bundestag wolle ferner beschließen,

die Verordnung zur Änderung der Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung so zu ändern, dass die steuerliche Förderung nach §35c EStG künftig genau solche Maßnahmen energetischer Modernisierung, die auch klimagerecht sind, fördert, und dazu

- zu regeln, dass deren technische Anforderungen an einzelne Bauteile mindestens dem Niveau des KfW Effizienzhaus 55 Standard entsprechen, und zwar sowohl als Komplettmodernisierung als auch als schrittweise Modernisierung einzelner Bauteile entlang eines individuellen Sanierungsfahrplans hin zu diesem Zielstandard. Abweichungen für Baudenkmäler und baukulturell wertvolle Gebäude sind vorzusehen, sofern dies wirtschaftlich und aus baukulturellen Gründen geboten ist, und
- in der ESanMV klarzustellen, dass nur solche Fachunternehmen, die Meisterbetriebe sind oder qualifizierte Energieberater\*innen nach Bafa-Kriterien, die Bestätigung nach Durchführung ausstellen dürfen. Sofern der ausführende Betrieb kein Meisterbetrieb ist, darf nur ein\*e unabhängige\*r Energieberater\*in (Bafa) die Bestätigung nach Durchführung ausstellen;

ferner im §35c EinkommensteuerG folgende Änderungen vorzunehmen:

- bei der energetischen Modernisierung Qualität und Verbraucherschutz am Bau zu gewährleisten und dazu die Förderung gemäß dem Vier-Augen-Prinzip an die Bestätigung nach Durchführung durch eine\*n unabhängige\*n Energieberater\*in, welche\*r vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als fachlich qualifiziert zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen ist, zu binden. Die Beratung ist ebenso wie eine entsprechende Bestätigung nach Durchführung bereits heute förderfähig;

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- die steuerliche Förderung um 5 Prozentpunkte anzuheben indem zusätzlich im vierten Jahr 5 Prozent der Aufwendungen für energetische Maßnahmen von der Steuerschuld abgezogen werden können. Die Förderung erhöht sich damit, verteilt auf vier statt bisher drei Jahre, von bisher bis zu 40.000 auf bis zu 50.000 Euro.

Berlin, den 23. März 2021

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*